

Belgard-Pohliner Kreisblatt

No. 59

Sonnabend, den 24. Juli.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.



Erscheint
 jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
 Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
 jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
 Kaiserlichen Postanstalten.

Insertate
 werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
 für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
 Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
 Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Selbstversorger und versorgungsberechtigte Bevölkerung.

Damit die vom Kreisaußschuß durch Rundschreiben vom 21. Juli von den Ortsbehörden des Kreises erforderlichen Angaben über die Zahl der Selbstversorger und versorgungsberechtigten Bevölkerung für die neue Ernte, zutreffend beantwortet werden, wird nochmals folgendes zur genauen Beachtung bekannt gegeben:

Als Selbstversorger gelten nach der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915:

der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Zur versorgungsberechtigten Bevölkerung gehören auch: zurückgehaltene ausländische Arbeiter, Militärpersonen, die ihr Brot nicht in Natur von der Militärverwaltung erhalten (Offiziere, Militärbeamte, Brotgeldempfänger, mit Verpflegung einschließlich Brot dauernd einquartierte Mannschaften) und die kriegsgefangenen Offiziere. Nicht hierzu gehören: Urlauber, vorübergehend im Kommunalverband beschäftigte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter, insbesondere inländische Wanderarbeiter, vorübergehend anwesende Schiffer, Ortsfremde (Kurgäste), Flüchtlinge, Verwundete und Kriegsgefangene (abgesehen von den Offizieren).

Unter Ausschluß der geforderten Angaben über Altersunterschiede bei der versorgungsberechtigten Bevölkerung sollen die geforderten Zahlen zur nachstehenden Anzeige an den Reichskommissar dienen:

Bevölkerung

a) Selbstversorger
b) versorgungsberechtigte Bevölkerung
Gesamtbevölkerung (Summa a und b)

Belgard, den 23. Juli 1915.

Der Kreisaußschuß.

Es wird bei beginnender Ernte in diesem Jahre nicht möglich sein, wie sonst durch stärkere Kommandos Erntehilfe zu leisten, es muß dies den Gefangenenkommandos überlassen

bleiben. Wohl aber könnte besonders auch in Einzelfällen kurze Beurlaubungen von Mannschaften eintreten, um an dem nationalen Zweck einer gesicherten Einbringung der Ernte mitzuhelfen. Ich ermächtige die Herren Truppenkommandeure der Ersatz- und Landsturmtruppen, soweit es die militärischen Verhältnisse irgend zulassen, Beurlaubungen Einzelner auf kürzere Zeit eintreten zu lassen. Besonders wird dies aus den Revierkompagnien möglich sein. Wo die Beurlaubungen im Interesse der eigenen oder väterlichen Wirtschaft erfolgen, können dieselben bedingungslos erlassen werden, wo sie im Interesse anderer erfolgen, bestimme ich, daß als Lohnbedingung bis Ende September bei freier Unterkunft und Verpflegung ein Tagelohn von 1,50 Mark zu fordern ist.

Stettin, den 13. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen. Die Beurlaubungsgesuche sind mit den Gutachten der Ortsbehörden und Amtsvorsteher hierher einzureichen.
 Belgard, den 21. Juli 1915.

Der Landrat.

Der § 7 der Bundesrats-Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Juni 1915, welche auf Seite 7 der Beilage zu Nr. 56 des Kreisblatts abgedruckt ist, besagt, daß je ein Abdruck dieser Verordnung in Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, zum Aushang gelangen muß.

Auf Karton gedruckte Aushänge der üblichen Art sind für diesen Zweck in der Buchdruckerei von J. G. Cramer-Erfurt hergestellt worden und werden ständig vorrätig gehalten. Die Druckerei ist in der Lage jede Menge sofort zu liefern und berechnet für 1 Stück einzeln 30 Pfg., bei Abnahme von 10 Stück 25 Pfg. und bei Abnahme von 25 Stück und mehr 20 Pfg. einschließlich Verpackung. Porto wird besonders gerechnet.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben den in ihren Bezirken vorhandenen Leitern von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, von obigem Angebot sogleich Kenntnis zu geben und dieselben aufzufordern, ihren Bedarf an Aushängen bei der Ortsbehörde baldigst anzumelden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben mir den Bedarf bis zum 28. d. Mts. anzumelden. Ich werde alsdann die Bestellung ausführen und die Aushänge unter Einziehung der Kosten übersenden.

Belgard, den 21. Juli 1915.

Der Landrat.

Nach der Forderung des § 107 der Kreisordnung scheidet mit dem Ablauf dieses Jahres aus dem Kreistage die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt.

Um die Wahlen zu dieser regelmäßigen Ergänzung des Kreistages vorzubereiten, sind gemäß § 110 a. a. O. aufgestellt:

1. Ein Verzeichnis der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer usw.
2. ein Verzeichnis der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke usw.,

3. ein Verzeichnis der wahlberechtigten Landgemeinden. Diese Verzeichnisse, welche die in den §§ 36, 37, 98 bis 101 der Kreisordnung gedachten Merkmale enthalten, werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts bei dem Kreisauschusse hier anzubringen, gegen dessen Beschluß die Klage bei dem Bezirksauschuß innerhalb 2 Wochen stattfindet. Die Klage ist bei dem Bezirksauschusse einzureichen.

Belgard, den 21. Juli 1915.

Der Kreisauschuß.

Verzeichnis I der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Belgard.

Abteilung A Grundbesitzer.

Nr. Sp.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Be- merkungen
1	Mhlemann, Paul	Rittergutsbesitzer	Döbel	Zur Grund- und Gebäudesteuer mit dem Betrage von mindestens 225 M. von dem gesamten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentume veranlagt.
2	Beyer, Bruno	"	Al. Poplow	
3	Birkenfeld, Antoniette geb. Ewald	Rittergutsbesitzerin	Jagertow	
4	Bombach, Willy	Rittergutsbesitzer	Warnin	
5	von Braunschweig, Friedrich	"	Standemin	
6	Bruns, Karl	"	Schloß Polzin	
7	Fey, Edmund	"	Gr. Wartin	
8	Fid, Wilhelm	"	Zadtow	
9	Freiherr von der Goltz, Rüdiger	Landrat a. D.	Kreitzig	
10	Griep, Ernst u. Ehefrau, Wilhelmine geb. Ottow	Gutsbesitzer	Granzin	
11	von Hagen, Gerhard	Rittergutsbesitzer	Langen	
12	von Hagen, Hans	"	Damerow	
13	von Heydebreck Friedrich Karl und Ehefrau geb. von Gaudecker	"	Neubuckow	
14	Hoffmann, Albert	"	Al. Rambin	
15	Holz, Heinrich	Rittmeister	Gr. Boldewo	
16	von Holzendorff, Gustav	Rittergutsbesitzer	Bodewils	
17	Hofmann, Erich	"	Battin	
18	Hübner, Hans	"	Brugen	
19	Keske, Karl	"	Zarnefow	
20	von Kleist, Leo	"	Gr. Krössin	
21	Gräfin von Kleist, Elisabeth geb. Medem	Rittergutsbesitzerin	Schmenzin	
22	von Kleist, Hermann Konrad	Rittergutsbesitzer	Gr. Dubberow	
23	von Kleist, Kurt	"	Kamisso	
24	von Kleist, Rudolf	"	Jezeritz	
25	von Kleist-Nezow, Friedrich Wolf	"	Damen	
26	von Kleist-Nezow, Hans Jürgen	"	Kieckow	
27	Graf von Kleist-Nezow, Wolf	Landrat a. D.	Gr. Tychow	
28	Kopp, Arthur	Rittergutsbesitzer	Augustenhof	
29	Krüger, Margarete geb. Guse	Rittergutsbesitzerin	Al. Toitin	
30	Lange, Erich	Rittergutsbesitzer	Buslar	
31	Lauke, Otto — die Erben —	"	Hagenhorst	
32	Lobeck, Wilhelm	Leutnant d. R.	Bußke	
33	von der Lühe, Helene geb. v. Holzendorff u. Kinder	Rittergutsbesitzerin	Zarnefanz	
34	Malue, Erich	Rittergutsbesitzer	Nezin A	
35	Malue, Hugo	"	Quisbernow	
36	von Manteuffel, Ewald	"	Collaz	
37	von Manteuffel, Oskar — die Erben —	"	Gr. Demberg	
38	von Manteuffel, Berner	"	Wyschezin	
39	Nicolai, Friedrich	"	Passentin	
40	von Oppensfeld, Moritz	"	Keinfeld	
41	Pregell, Friedrich Wilhelm Hans	"	Henbe	
42	von Rekowski, Franz	"	Tiezow	
43	von Rhoden, Robert	"	Biezow	
44	von Schaumann, Ilse geb. von Werder	Rittergutsbesitzerin	Grüßow	
45	Scheibler, Karl	Kommerzienrat	Röln a. Rh.	
46	Schmieden, Oskar	Rittergutsbesitzer	Ballenberg	
47	Schmieden, Paul	"	Lazig	
48	Splittgerber, Hugo	"	Zuchen	
49	Tiede, Hermann	"	Gr. Rambin	
50	von Berfen, Alice — die Erben —	Rittergutsbesitzerin	Berlin	
51	Berner, Arthur	Rittergutsbesitzer	Siedkow	
52	Beske, Hermann August Wilhelm	"	Wold. Tychow	
53	Beske, Walter	"	Schinz	
54	Westphal, Hermann	Gutsbesitzer	Muttrin	
55	Wilde, Konrad	Rittergutsbesitzer	Raffin	
56	Wilke, Walter	"	Bergen	
57	von Wodtke, Elisabeth geb. von Izenplik	Rittergutsbesitzerin	Bolkow	
58	Woeller, Walter	Rittergutsbesitzer	Gr. Poplow	
59	von Wolden, Elisabeth geb. von Knobelsdorf-Brenkenhoff und von Knobelsdorf-Brenkenhoff, Wilhelm	Rittergutsbesitzerin	Rauden	
60	von Bullscrona, Martha	Hauptmann	Berlin-Tempelhof	
61	Ziemer, Hugo	verw. Rittergutsbesitzer	Arnhausen	
		Rittergutsbesitzer	Al. Reichow	

A b t e i l u n g B.

Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II der Gewerbesteuer mit einem Steuerfusse von 300 Mk. veranlagt sind, sind im Kreise Belgard nicht vorhanden.

Belgard, den 21. Juli 1915.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Belgard.

B e r z e i c h n i s II der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Güter (Gutsbezirke) und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Belgard.

A b t e i l u n g A.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Bemerkungen
1	Achenbach	Edwin	Gutsbesitzer	Althütten	Besitzer eines selbständigen Gutes und nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer gehörig.
2	von Altenbockum	Hans	Rittergutsbesitzer	Muttrin	
3	Behrendt	Bernhard	Kaufmann	Danzig	
4	Beilfuß	Richard	Gutsbesitzer	Bramstädt	
5	von Cancrin	Eberhard	Rittergutsbesitzer	Neuhof	
6	Dolgener	Gustav und Ehefrau	Gutsbesitzer	Hammerbach	
7	Forstfiskus				
8	Grafmann	Fritz	Rittergutsbesitzer	Ackerhof	
9	Häger	Wilhelmine	verw. Gutsbesitzer	Mandelatz A	
10	Klug	Ernst	Rittergutsbesitzer	Al. Voldekow	
11	Rackow	Hermann	Gutsbesitzer	Bulgrin	
12	Radoll	Oskar	"	Zwirnitz	
13	Selle	Robert u. Alice, unverehel.	"	Gauerkow	
14	Winter	Arthur	"	Klockow	

A b t e i l u n g B.

Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II unter einem Steuerbetrage von 300 Mark veranlagt sind, sind im Kreise Belgard nicht vorhanden

Belgard, den 21. Juli 1915.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Belgard.

B e r z e i c h n i s III der Landgemeinden im Kreise Belgard.

Laufende Nummer	N a m e n der Gemeinden	Bivilleinwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner	Bemerkungen	Laufende Nummer	N a m e n der Gemeinden	Bivilleinwohnerzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner	Bemerkungen
1	Gr. Tychow	787	2		37	Neulüftz	180	1	
2	Roggow	642	2		38	Bodewils	172	1	
3	Kowalk	562	2		39	Jagertow	171	1	
4	Lenzen	561	2		40	Burzlaß	161	1	
5	Pustchow	486	2		41	Lasbeck	158	1	
6	Pumlow	482	2		42	Regin	153	1	
7	Ziezeneff	458	2		43	Siedkow	132	1	
8	Kedel	455	2		44	Gr. Rambin	129	1	
9	Bulgrin	447	2		45	Ristow	125	1	
10	Dartow	429	2		46	Wusterbarth	125	1	
11	Kedlin	427	2		47	Vorbruch	124	1	
12	Boiffin	410	2		48	Zuchen	107	1	
13	Seligsfelde	396	1		49	Zarnesanz	99	1	Veranlagt zu 293,78 M. Grund- und Gebäudesteuer
14	Köfsteritz	381	1		50	Langen	95	1	" 238,13 M. "
15	Bramstädt	373	1		51	Döbel	93	1	" 125,92 M. "
16	Denzin	366	1		52	Altschlage	92	1	" 243,27 M. "
17	Zadtow	363	1		53	Luzig	91	1	" 328,72 M. "
18	Silesen	358	1		54	Gr. Banknin	86	1	" 294,57 M. "
19	Altsanskow	314	1		55	Al. Rambin	79	1	" 178,91 M. "
20	Collatz	295	1		56	Raffin	77	1	" 127,33 M. "
21	Buslar	294	1		57	Rarfin	69	1	" 106,07 M. "
22	Gr. Dubberow	282	1		58	Bolkow	68	1	" 76,76 M. "
23	Altlüftz	276	1		59	Zwirnitz	63	1	" 122,37 M. "
24	Rostin	269	1		60	Tiebow	61	1	" 70,81 M. "
25	Gr. Poplow	250	1		61	Zietlow	52	1	" 91,14 M. "
26	Reinfeld	247	1		62	Kamiffow	50	1	" 129,14 M. "
27	Buchhorst	244	1		63	Battin	49	1	" 172,68 M. "
28	Klempin	239	1		64	Al. Banknin	48	1	" 155,21 M. "
29	Röhlshof	239	1		65	Sager	45	1	" 116,95 M. "
30	Vorwerk	238	1		66	Lazig	31	1	" 111,93 M. "
31	Wuzow	221	1		67	Nastow	21	1	" 123,82 M. "
32	Damen	197	1		68	Buzke	21	1	" 62,37 M. "
33	Arnbausen	191	1						
34	Kavelsberg	188	1						
35	Warnin	184	1						
36	Neufanskow	182	1						

Belgard, den 21. Juli 1915.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Belgard.

Betrifft:
Auswahl, Austausch und Ausgleich von Kriegs-
gefangenen für industrielle, Bergwerks- und
landwirtschaftliche Betriebe.

Durch den Beginn der Ernte und die am 30. Juni ablaufende Zurückstellung eines großen Teiles der den industriellen Betrieben noch zur Verfügung gestellten kriegsverwendungsfähigen Heerespflichtigen wird großer Mangel an Arbeitskräften eintreten, die zu ersetzen im dringendsten Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt.

Wenn auch Kriegsgefangene schon in ziemlichem Umfange für alle diese Arbeiten zur Aushilfe verwendet werden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß noch lange nicht alle hierin zur Verfügung stehenden Kräfte an der richtigen Stelle ausgenutzt werden.

Der allmähliche Rückgang der Seuche in den Lagern, die eingeleitete sachgemäße Ernährung der Kriegsgefangenen lassen aber erhoffen, daß das Ziel, alle Betriebe mit den für sie am besten geeigneten kriegsgefangenen Arbeitern zu versorgen, noch zu erreichen ist. Dazu muß allerdings jede einzelne Dienststelle es sich angelegen sein lassen, die im Erlaß vom 15. 4. 1915, Abschnitt III, Seite 9 gegebenen, eingehenden Gesichtspunkte über richtige Auswahl zur Anwendung zu bringen.

Das gleiche gilt für den ebenda behandelten, neben richtiger Auswahl dauernd notwendigen Austausch.

Ein Hemmnis bleibt aber das an vielen Stellen unverkennbare Bestreben, in erster Linie für den eigenen Bezirk auch über den augenblicklichen Bedarf hinaus zu sorgen und sich für längere Zeit Reserven für den Fall zu schaffen, daß irgendwelche Anforderungen noch eintreten könnten; dies führt dazu, daß die Arbeitskraft einer beträchtlichen Zahl Kriegsgefangener lange Zeit ungenützt bleibt. Das Kriegsministerium sieht sich daher veranlaßt, um einen möglichst gerechten Ausgleich herbeizuführen, folgendes anzuordnen.

1. Zum 10. und 25. jeden Monats sind Listen über den Stand an arbeitsfähigen verfügbaren Kriegsgefangenen zu Nr. 558/6. 15. UK.

Nachweisung über den Bestand an Kriegsgefangenen-Arbeitern vom Stammlager Celle X. Armeekorps.

I. Nationalität	II.*) Industriearbeiter																									III.*) Landwirtschaftliche Berufsarbeiter	IV. Sonstige ihrer körperlichen Beschaffenheit nach für Arbeiten geeignete	V. Bemerkungen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.			
	Bergleute	Hüttenarbeiter	Schlosser	Dreher	Schmiede	Gießerarbeiten	Feinmechaniker	Installateure	Elektrotechniker	Holzarbeiter	Weber	Schneider	Schuhmacher	Sattler														

Anmerkung. *) zu Spalte I und II einschl. der in den Arbeitslagern für Moorkulturen und gemeinnützigen Arbeiten.
 Zu I.: Deutsch sprechende Russen gesondert einschl. der vom Fürsorgeverein bisher nicht abgerufenen.
 " II., 10. Holzarbeiter (einschl. Tischler, Böttcher, Zimmerleute):
 " In den leeren Spalten sind noch andere etwa vorhandene Berufsarbeiter anzugeben.
 " III.: Hierher gehören auch solche, die auf dem Lande groß geworden sind.
 " IV.: In diese Sammelspalte gehören alle arbeitsfähigen Kriegsgefangenen, ohne Rücksicht auf ihren Zivilberuf.
 Celle, den 30. Juni 1915.

Lagerkommandant.

Vorstehender Erlaß erfolgt zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Ortsvorstände wollen bis zum 1. und 15. jeden Monats — erstmalig bis 1. August — eine Bedarfsnachweisung nach obigem Formular bezüglich der zur Arbeit benötigten Kriegsgefangenen hierher einreichen, falls Bedarf an Gefangenen vorhanden ist.

Fehlanzeige ist nicht notwendig.

Belgard, den 21. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Bergen erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgelände verhängte Sperre auf.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

unmittelbar von den Stammlagern an das Kriegsministerium (Unterkunfts-Kriegs-Abteilung) nach beifolgendem Muster einzureichen.

Es müssen hierzu auch alle noch in den Arbeitslagern vorhandenen besonderen Berufsarbeiter, sei es für Landwirtschaft, Bergbau oder Industrie herausgesucht, zur Verfügung gehalten, im Bedarfsfall herausgegeben und dann nach Möglichkeit ersetzt werden. Da in erster Linie die bestehenden Betriebe, in der Landwirtschaft wie in der Industrie aufrecht erhalten werden müssen, kann es jetzt nicht mehr darauf ankommen, unter allen Umständen die volle planmäßige Arbeiterzahl bei den Moorkulturen und gemeinnützigen Arbeiten fest zu halten; diese Arbeiten sind also unter Umständen, — wenn dringende Arbeiternot es erforderlich macht, — zeitweise mit verminderten Arbeitskräften fortzuführen.

Dies hat aber bei solchen Lagern, die durch Pauschalvergütung auf eine bestimmte Zahl vertraglich verpflichtet sind, nur im Notfall nach vorher einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums (Unterkunfts-Kriegs-Abteilung) zu erfolgen. —

Bemerkt wird schließlich, das auch invalide Kriegsgefangene, sofern sie dem Grade ihrer Invalidität nach verwendungsfähig sind (namentlich in der Industrie), auch zu den Arbeiten herangezogen werden sollen; auch wären sie in erster Linie für den Innendienst der Lager zu verwenden.

2. Zu den gleichen Zeitpunkten sind Bedarfsanmeldungen von den Generalkommandos unter Verwendung des gleichen Musters und unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem die Kriegsgefangenen gestellt werden sollen (unter Bemerkungen) einzureichen.

Berlin W. 66, Leipziger Straße 5, den 10. Juni 1915.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage. gez. Friedrich.

Muster.

Unter dem Rindvieh der Bauern Karl Lenz, Friedrich Lenz und August Radtke in Dalon (Kreis Dramburg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Belgard, den 20. Juli 1915.

Der Landrat.

Sonderausgabe

zum

Belgard - Polziner Kreisblatt

Belgard, den 26. Juli 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

W. II. 384/7. 15 R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe h*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), an folgenden Gegenständen:

1. †) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
2. †) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
3. †) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Ausgegeben zu Belgard am Montag, den 26. Juli 1915.



d. Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

e. alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeug-Druckereien, Wattenfabriken, Verbandstoff-Fabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereigeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vordruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse.“

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,

b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,

c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,

d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Zehnmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Stettin, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 24. Juli 1915.

Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Sonderausgabe

zum

Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 27. Juli 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

W. I. 621/7. 15. R. R. U.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Buchstabe h*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 7. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. †) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Laue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. †) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustände, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
5. †) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außer-europäischen Hänfe wie Manilahanf, Sifalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die

† Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d. Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e. alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend, frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Melde-

scheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11 einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden.

Die genaue Meldung ist sofort nach der Einerntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11 zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern.“

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung

Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirtwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte,

so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Stettin, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 27. Juli 1915.

Der Landrat.

in which the British and the
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

The
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..